

Eidgenossenschaft

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **49=69 (1903)**

Heft 49

PDF erstellt am: **05.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

schweren Haubitzen künftig nicht mehr nur am Ende der Infanterie des Gros folgen, sondern können nach Bedarf auch weiter vorn in die Marschkolonnen eingegliedert werden, um rechtzeitig gegen vorhandene starke Befestigungen des Gegners der Feldarmee den Weg zu öffnen. Die geringe Beweglichkeit der schweren Mörser und der schweren Haubitzen verbot bisher ihre Eingliederung in die Marschordnung des deutschen Feldheeres, und damit ihre Verwendbarkeit im Bewegungskriege; damit war aber auch ihre Verwendbarkeit gegen stärker befestigte Feldstellungen wenn auch nicht ganz ausgeschlossen, so doch stark gemindert. Durch darauf abzielende Verbesserungen haben aber die neueren Konstruktionen der schweren Feldhaubitzen und der Feldmörser eine Beweglichkeit erhalten, die gestattet, dass sie ohne Nachteil in die Marschordnung der Feldarmee einzureihen und nicht mehr dazu zwingt, sie hinter der ersten Nachhut der Trainkolonnen oder an der Queue der Truppen marschieren zu lassen. Die schweren Haubitzbatterien vermögen jetzt selbst im Trabe aus der Marschkolonnen vorgezogen zu werden und somit bald einen wesentlichen Teil der Aufgaben der leichten Haubitzen zu übernehmen. Die starke, den Mörserbataillonen fortan zur Hilfeleistung bei schwierigen Wegstrecken ständig beigegebene Zuteilung eines Infanteriebataillons dürfte jedoch sich nicht bloss darauf und zur Aushilfe bei der Herstellung von Geschützdeckungen erstrecken, sondern überhaupt geschehen sein, um diesen Batterien der schweren Artillerie grössere Selbständigkeit zu gewähren, indem sie die in Stellung gebrachten Batterien gegen feindliche Unternehmungen schützen. Die bezüglichen neuen Anordnungen der deutschen Felddienstordnung repräsentieren somit in ihrer Gesamtheit einen neuen Fortschritt in der Organisation der schweren Artillerie des deutschen Feldheeres. Die Verwendung derselben ist aber in künftigen Kriegen von um so grösserer Wichtigkeit, als es sich in ihnen häufig um den Kampf gegen befestigte Feldstellungen handeln wird, und als nicht nur der französische Sperrfort- und Lagerfestungsgürtel, sondern auch die russischen Befestigungen des Weichsel-, Bug- und Narew-Abschnitts, die den Aufmarsch des russischen, beziehungsweise des französischen Heeres zu sichern bestimmt sind, von der deutschen Offensive an einigen Stellen möglichst rasch überwältigt werden müssen. β.

Eidgenossenschaft.

— **Mutationen.** Es wurden gewählt: Zum Chef der Versuchsstation für Geschütze und Handfeuerwaffen in Thun: Hauptmann Hermann von Bonstetten, von Bern, in Thun, bisher Adjunkt der Versuchsstation.

Zum Instruktor II. Klasse der Infanterie: Infanterie-Oberleutnant Fritz Baumann in St. Gallen, bisher definitiver Instruktionsaspirant der Infanterie.

— **Ernennungen.** Zum Kommandanten des Füsiliersbataillons Nr. 84 wird ernannt: Hauptmann der Infanterie Johann Ruckstuhl, bisher Adjutant des Bataillons Nr. 84, unter Beförderung zum Major der Infanterie.

Hauptmann Josef Seiler in Sarnen, bisher eingeteilt im Füsiliersbataillon Nr. 129, I. Kompagnie, Landwehr, I. Aufgebot, wird zum Adjutanten dieses Bataillons ernannt.

Zu Leutnants der Artillerie wurden ernannt:

A. Zu Leutnants der Feldartillerie:

Fritz Wyss in Zug, Batterie 55;

Friedrich Iselin in Glarus, Batterie 56;

Emil Brettauer in St. Gallen, Batterie 56.

B. Zu Leutnants der Gebirgsartillerie:

Ernest Pélichet in Nyon, Gebirgsbatterie 2;

Adrien Montandon in Genf, Gebirgsbatterie 2.

— **Ernennungen.** (Kanton Thurgau.) Zu Leutnants wurden ernannt:

a) der Schützen:

Gubler, Eugen, in Frauenfeld.

b) der Füsiliere:

Stierlin, Hans, in Wängli.

Stähelin, Emil, in Müllheim.

Ruckstuhl, Ernst, in Freiburg.

Altwegg, Hans, in Frauenfeld.

Rieser, Adolf, in Kalchrain.

Metzger, Albert, in Arbon.

Konrad, Otto, in Romanshorn.

Mohn, Gottfried, in Matzingen.

Berz, Heinrich, in Weinfelden.

c) der Artillerie:

Schuler, Hubert, in Kreuzlingen.

— (Kanton Waadt.) Kavallerie-Oberleutnant Albert von Tscharner wurde zum Kavallerie-Hauptmann ernannt.

Ausland.

Deutsches Reich. Am 27. Juni 1903 ist eine neue Ausgabe der Dienstvorschrift für die Infanterieschulen genehmigt worden. Die Ausgabe liegt nunmehr vor und bietet manches, was auch für uns beachtenswert ist. Die gesamten Infanterieschulen stehen unter einem Inspekteur, der den Rang und die Gehaltsklasse eines Brigadekommandeurs hat. Seinem Dienstbereiche sind folgende Anstalten unmittelbar unterstellt: 1. Die Infanterieschiesschule; 2. die Militär-Turnanstalt; 3. die Unteroffiziersschulen; 4. die Unteroffiziersvorschulen; 5. die Militär-Knabenerziehungsanstalt. — Von ganz besonderem Interesse ist der für die Infanterieschiesschule angeordnete Dienstbetrieb. Die Vorschrift gibt folgende Zwecke der Schiessschule an: 1. Sachverständige für das Schiessen mit Handfeuerwaffen und Schiesslehrer heranzubilden, eine gründliche Kenntnis der Armeehandfeuerwaffen zur Erzielung einer richtigen Behandlung und Verwendung zu verbreiten sowie das Verständnis der hierauf und auf die Munition bezüglichen Vorschriften zu fördern; 2. etwaige Mängel der Schiessvorschrift aufzudecken und Vorschläge zu deren Beseitigung zu machen; 3. die Vorschriften der fremden Armeen im Auge zu behalten und in der Militärliteratur des In- und Auslandes das auf Schiessausbildung, Schiessübungen, Verwendung der Waffe und Schiessstandeinrichtungen bezügliche aufmerksam zu verfolgen und Brauchbares zu verwerten; 4. auf Befehl des Kriegsministeriums Fragen, die das